



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 8. Oktober 1970 Br

An den Bundesrat

Endkostenberechnung für die Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches

I.

1. Am 23. Dezember 1968 hat der Bundesrat vom Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes vom 20. September 1968 zustimmend Kenntnis genommen und die neueste Fassung des Zivilverteidigungsbuches (ZVB) genehmigt. Gleichzeitig beschloss er die Abgabe des ZVB in einer Auflage von 2,6 Mio. Exemplaren an alle Haushaltungen und - nach Abschluss dieser Verteilungsaktion - bei allen Eheschliessungen. Er bewilligte dafür einen Gesamtkredit von Fr. 4'478'000.-- und ermächtigte das Justiz- und Polizeidepartement, den Vertrag mit dem Miles-Verlag gemäss vorgelegtem Entwurf zu unterzeichnen. Da im Gesamtbetrag Posten enthalten waren, die nur geschätzt werden konnten, wurden die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale und die Finanzverwaltung ermächtigt, allfällig nötige Nachtragskreditbegehren zu stellen.
2. Am 19. Januar 1970 ist die Schlussabrechnung des Miles-Verlages eingegangen. Zeitraubende Absprachen mit dem Miles-Verlag und der Firma Rentsch sowie die Kontrolle der Rechnungsunterlagen haben dazu geführt, dass sie erst jetzt dem Bundesrat vorgelegt werden können. Gemeinsam mit der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle ist die Rechnungstellung überprüft und mit dem Miles-Verlag bereinigt worden.

